

## **Verordnung über die Kostenübernahme bei ausserkantonalem Spitalaufenthalt**

vom 28. Januar 1997 (Stand 17. Februar 1997)

---

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994<sup>1</sup> (abgekürzt eidgKVG) und Art. 42 lit. e des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>2</sup>

als Verordnung:<sup>3</sup>

### *Art. 1 Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Kostenübernahme durch den Staat nach Art. 41 Abs. 3 eidgKVG bedarf einer Kostengutsprache.

### *Art. 2 Kostengutsprache a) Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Kostengutsprache wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 3 eidgKVG erfüllt sind.

### *Art. 3 b) zuständige Stelle*

<sup>1</sup> Das Kantonsarzt-Amt erteilt Kostengutsprache.

<sup>2</sup> Das Gesundheitsdepartement kann Chefärzte und leitende Ärzte st.gallischer Spitäler ermächtigen, für die in ihrem Spital stationierten Patienten Kostengutsprache zu erteilen.

---

1 SR 832.10.

2 sGS 951.1.

3 Im Amtsblatt veröffentlicht am 17. Februar 1997, ABl 1997, 278; in Vollzug ab 17. Februar 1997.

## 331.539

### Art. 4 c) *Gesuch*

<sup>1</sup> Das Gesuch um Kostengutsprache wird auf dem dafür vorgesehenen Formular eingereicht.

### Art. 5 *Kostenübernahme a) Spitalrechnung*

<sup>1</sup> Die Spitalrechnung wird dem Kantonsarzt-Amt mit einer Kopie der Kostengutsprache eingereicht.

<sup>2</sup> Sie enthält die in Rechnung gestellten Kosten und die Tarife des Spitals für Einwohner des Kantons.<sup>4</sup>

### Art. 6 b) *Umfang*

<sup>1</sup> Das Kantonsarzt-Amt legt den Umfang der Kostenübernahme durch den Staat fest.

### Art. 7 *Rechtsschutz* a) *Einsprache*

<sup>1</sup> Einsprache kann erhoben werden gegen Verfügungen über:

- a) die Kostengutsprache;
- b) den Umfang der Kostenübernahme durch den Staat.

<sup>2</sup> Die Einsprache wird innert dreissig Tagen seit Eröffnung der Verfügung beim Kantonsarzt-Amt eingereicht.

<sup>3</sup> Sie bedarf eines Antrags und einer Begründung.

### Art. 8 b) *Rekurs*

<sup>1</sup> Der Einspracheentscheid des Kantonsarzt-Amtes kann mit Rekurs beim Versicherungsgericht<sup>5</sup> angefochten werden.

### Art. 9 *Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird ab 17. Februar 1997 angewendet.

---

4 Art. 41 Abs. 3 des BG über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, SR 832.10.

5 Art. 42 lit. e VRP, sGS 951.1.

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	32-31	28.01.1997	17.02.1997

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
28.01.1997	17.02.1997	Erlass	Grunderlass	32-31